



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 12. Februar 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Hepatitis-B-Impfung richtig verordnen!

Der Kinderimpfstoff gegen Hepatitis-B ist über Ihren Sprechstundenbedarf (Muster 16a bay) zu verordnen, während der Erwachsenenimpfstoff (ab dem 16. Lebensjahr) auf den Namen **Ihres Patienten (Muster 16) verordnet wird.**

Gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie (Stand: 2. Februar 2019) gilt Folgendes:

### **Grundimmunisierung**

Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie im Alter von 11 bis 14 Monaten. Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im Alter von 3 Monaten entfallen.

Kinder und Jugendliche, die einer Risikogruppe angehören, erhalten eine Wiederimpfung<sup>1</sup> entsprechend den Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie.

Eine generelle Wiederholungsimpfung/Auffrischimpfung<sup>2</sup> 10 Jahre nach der Grundimmunisierung wird nicht empfohlen.

### **Indikationsimpfung**

**Risikogruppe 1:** Personen, bei denen wegen einer vorbestehenden oder zu erwartenden Immundefizienz bzw. -suppression oder wegen einer vorbestehenden Erkrankung ein schwerer Verlauf einer Hepatitis B zu erwarten ist. Z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive, Dialysepatienten

**Risikogruppe 2:** Personen mit einem erhöhten nicht beruflichen Expositionsrisiko. Z.B. Kontakt zu HBsAg-Trägern in Familie/Wohngemeinschaft, Sexualverhalten mit hohem Infektionsrisiko, i. v. Drogenkonsum, Gefängnisinsassen, ggf. Patienten psychiatrischer Einrichtungen

<sup>1</sup> Eine Wiederimpfung ist eine erneute Impfung, die wegen fehlendem Impfschutz (z. B. festgestellt nach Titerbestimmung) nach den entsprechenden Indikationsvorgaben noch einmal durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Bei bestimmten Impfstoffen notwendige Wiederholung einer Impfung mit dem gleichen Impfstoff, um einen länger anhaltenden Impfschutz aufzubauen oder einen bestehenden Impfschutz zu aktualisieren. (Fachwörterbuch Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie des RKI)

### Berufliche Indikationen

**Risikogruppe 3:** Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko. Z. B. Ersthelfer, Polizisten, Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z. B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Hepatitis B begründet in folgenden Bereichen **keinen Leistungsanspruch** gegenüber der GKV. Aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos besteht in folgenden Fällen ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber.

- in Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien)
- in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen, in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen, in Notfall- und Rettungsdiensten sowie in der Pathologie (Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung)

Für **Reiseschutzimpfungen** besteht nur ein Leistungsanspruch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt des Patienten indiziert sind, wenn

- der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt ist (außer das Expositionsrisiko besteht nur am Arbeitsplatz),
- die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausbildung durch Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist  
oder
- entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 der SI-RL zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.

In allen anderen Fällen sind Reiseschutzimpfungen von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.